



## Checkliste

Erforderliche formale Standards für die Anerkennung als

### Aus-/Weiterbildungsinstitut BTD

Stand: Januar 2022

Name des Instituts:

---

Institutsleitung:

---

Anschrift:

---

Telefon, E-Mail:

---

## Wichtige formale Anforderungen

- Die bearbeitete Checkliste ist dem Antrag als Deckblatt beizulegen.
- Die Reihenfolge der Nachweise ist entsprechend der Checkliste einzuhalten.
- Bitte die Nachweise durchnummerieren.
- Auf der Checkliste ist kenntlich zu machen, unter welchem Gliederungspunkt bzw. auf welcher Seitenzahl der jeweilige Nachweis zu finden ist.
- Nachweise bitte geordnet einreichen. Lose-Blatt-Sammlungen werden nicht bearbeitet.
- Handschriftliche Unterlagen werden nicht bearbeitet.
- (bitte Checkliste abhaken)

## 1. Voraussetzungen

- 1.1. Für die Bewerbung als Ausbildungsinstitut BTD ist der Standort in Deutschland mit einem Unterrichtsanteil von mindestens 80% in Deutschland erforderlich. Davon ausgenommen sind Institute, die bis zum 31.12.2014 anerkannt waren.
- 1.2. Als Voraussetzung für die Anerkennung als Aus-/ Weiterbildungsinstitut BTD muss das eingereichte Curriculum mit einem Ausbildungsjahrgang vollständig durchlaufen worden sein. Das Curriculum ist mit den entsprechenden Stundentafeln und zeitlicher Gliederung der Unterrichtseinheiten inklusive Pausen vorzulegen. Aus dem Curriculum müssen die Inhalte, gegliedert nach den Themenkategorien „1.Tanztherapeutische Methoden /2. Laban-basierte Bewegungsanalyse /3.Supervision “ mit den jeweils entsprechenden Unterrichtseinheiten und

1 von 4

den Dozent\*innen hervorgehen. Eine exemplarische Stundentafel ist auf der Website hinterlegt.

- 1.3. Ein neues Aus-/Weiterbildungsinstitut, das eine Anerkennung durch den BTD anstrebt, muss bereits vor dem Durchlauf eines Ausbildungsjahrgangs einen Anerkennungs-Antrag beim BTD einreichen, um BTD-Ausbilder\*innen einstellen zu können. Mit dem Erstanerkennungsantrag ist das geplante Curriculum mit den entsprechenden Stundentafeln und zeitlicher Gliederung der Unterrichtseinheiten inklusive Pausen einzureichen. Weiterhin ist während des ersten Durchlaufs des Ausbildungsgangs immer nach Ablauf eines Jahres das Curriculum mit Stundentafeln der bereits gehaltenen und der noch geplanten Seminare einzureichen. Damit ist gewährleistet, dass die Standards und der Ethikkodex von den Instituten, die noch nicht offiziell anerkannt sind, eingehalten werden. Sie gelten dann als Institute im Anerkennungsverfahren. Falls das Institut nach dem Durchlaufen des ersten Ausbildungsjahrgangs nicht vom BTD anerkannt wird, gelten selbstverständlich wieder alle Regelungen wie für andere nicht vom BTD anerkannte Ausbildungen.
- 1.4. Bei Wiederanerkennungen entfällt dieser Passus.

## 2. Ausbildungsstandards

- 2.1. Die schriftliche Darstellung anhand des aktuellen Werbe- und Informationsmaterials des Instituts müssen den Standards des BTD entsprechen. Laut Geschäftsordnung muss die Internetseite des Ausbildungsinstituts eine Verlinkung mit der BTD Seite aufweisen, idealerweise mit dem BTD Logo.
- 2.2. Bei der Überprüfung der Standards im 5-jährigen Turnus müssen die formalen Anforderungen an die Weiterbildung anhand der Stundentafeln der laufenden Ausbildungsgruppen nachgewiesen werden. Aus diesen müssen die Inhalte, die Dozent\*innen und die Std./ ECTS hervorgehen. Das Curriculum ist mit den entsprechenden Stundentafeln und zeitlicher Gliederung der Unterrichtseinheiten inklusive Pausen vorzulegen. Aus dem Curriculum müssen die Inhalte, gegliedert nach den Themenkategorien „1. Tanztherapeutische Methoden / 2. Laban-basierte Bewegungsanalyse / 3. Supervision“ mit den jeweils entsprechenden Unterrichtseinheiten und den Dozent\*innen hervorgehen. Eine exemplarische Stundentafel ist auf der Website hinterlegt.

## 3. Formale Anforderungen an die Weiterbildung

- 3.1. Nachweis über eine kontinuierliche 4-jährige Ausbildungsgruppe von 60 ECTS (480 Stunden Präsenzzeit)
- 3.2. Pflichtfächer (Block 1-4) 57 ECTS (456 Stunden)

### Block 1: 35 ECTS

- 3.3. Bewegungsanalyse (muss Laban beinhalten, kann andere Tools beinhalten), Anatomie 12 ECTS
- 3.4. Geschichte der Tanztherapie (incl. Europäische TT-Geschichte) 3 ECTS
- 3.5. Methoden und Anwendungen der Tanztherapie (spezielle Populationen, spezielle Ansätze, kreativer Prozess, Bewegungspraxis 20 ECTS

### Block 2: 8 ECTS

- 3.6. Gruppendynamik

### **Block 3: 10 ECTS**

- 3.7. Psychotherapiegeschichte und Modelle: Inc. Kreativtheorien, Wirksamkeitstheorien, Entwicklungspsychologie, Neurobiologie, Sozialpädagogische Anwendungen 5 ECTS
- 3.8. Psychopathologie, psychische und physische Gesundheit, Behinderungen 5 ECTS

### **Block 4: 4 ECTS**

- 3.9. Forschungsmethoden, Statistik und deren Anwendung, kritische Analyse, Fallpräsentation

### **Wahlfächer 3 ECTS (24 Stunden)**

- 3.10. W.1 Anthropologie
- 3.11. W.2 Pädagogik
- 3.12. W.3 Tanz
- 3.13. W.4 Sonstiges
- 3.14. Eine Therapie von mindestens 100 Std. im Einzelverfahren. 40 Std. dürfen bis zu 5 Jahre vor Ausbildungsbeginn absolviert worden sein. Es werden 60 Std. Tanztherapie empfohlen. Die Qualifikation des/der Lehrtherapeut\*in muss den Standards des BTD für Lehrtherapeut\*innen entsprechen. Die Qualifikation des/der (Einzel-)Lehrtherapeut\*innen soll nachgewiesen werden.

### **Supervision 10 ECTS**

- 3.15. Tanztherapeutische Supervision als Gruppensupervision innerhalb der Ausbildungsgruppe von mindestens 75 Std. Einzelsupervision von mindestens 25 Std.; davon können 12 Std. als Kleingruppensupervision abgeleistet werden. Die Qualifikation des/der Supervisor\*in muss den Standards des BTD entsprechen.
- 3.16. Theorie im Rahmen der Gruppenseminare innerhalb der Weiterbildungsgruppen sowie zusätzlich mindestens 38 Std. (5 ECTS) z.B. innerhalb selbstorganisierter „Theoriegruppen“.

### **Praktikum von 35 ECTS**

- 3.17. Eigenständige tanztherapeutische Arbeit an Klient\*innen während der Ausbildung im Einzel- und/oder Gruppenverfahren von mindestens 160 Std. à 60 Minuten.
- 3.18. Vor- und Nachbereitung der Praktikumsstunden, Dokumentationen, Hospitationen, Teilnahme an Teamsitzungen werden ohne gesonderten Nachweis ebenfalls anerkannt.
- 3.19. Tanzkünstlerischer Kompetenzerwerb von 135 Std. über die Dauer der Ausbildung. ( 5 ECTS)

### **Abschluss der Ausbildung gemäß Prüfungsordnung BTD. (30 ECTS)**

## **4. Personal**

- 4.1. Nachweis der Qualifikation der in der Institution tätigen Ausbilder\*innen. Diese sollten die Vita und die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Ausbilder\*innen enthalten.
- 4.2. Die Ausbildung muss von einer/einem anerkannten Ausbilder\*in BTD geleitet werden.
- 4.3. Der Fachbereich Tanztherapie muss zu mindestens 225 Std. von anerkannten Ausbilder\*innen BTD unterrichtet werden. Die restlichen Unterrichtseinheiten können von Trainer\*innen mit

einer den BTD-Standards vergleichbaren Ausbildung oder Spezialgebieten unterrichtet werden.

- 4.4. Evaluierung des Instituts, des Ausbildungsprogramms und der Dozent\*innen
- 4.5. Unterstützung des Dozententeams durch die Ausbildungsleitung und regelmäßige Team-Reflexionen.

## **5. Prüfungsordnung:**

- 5.1. Prüfungsordnung des Institutes gemäß der aktuellen BTD- Prüfungsordnung.